

RS Vwgh 2000/5/23 99/11/0375

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2000

Index

24/01 Strafgesetzbuch

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

90/02 Führerscheingesetz

Norm

FSG 1997 §24 Abs1 Z1;

FSG 1997 §7 Abs4 Z5;

FSG 1997 §7 Abs5;

SMG 1997 §28 Abs2;

SMG 1997 §28 Abs6;

StGB §15;

Suchtgift-GrenzmengenV 1997;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass für die Entziehung der Lenkberechtigung unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Falles eine kürzere Zeit als eine Zeit von 18 Monaten von der Zustellung des erstinstanzlichen Entziehungsbescheides an unter Nichteinrechnung allfälliger Haftzeiten hinreichend gewesen wäre (hier in Zusammenhang mit einem Suchtgiftdelikt)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999110375.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at